

## Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadt Lahnstein

Gem. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 23. Juli 2024 folgende Zuständigkeiten beschlossen:

### Zuständigkeiten

#### Haupt- und Finanzausschuss

Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und den Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen im Bereich von über 15.000,-- bis 30.000,-- €, bei Beträgen über 30.000,- € entscheidet der Stadtrat. (§ 4 der Hauptsatzung).

Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000, -- € im Einzelfall. Die Entscheidung erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Unbefristete Niederschlagungen und Erlass sämtlicher städtischer Forderungen im Bereich von über 5.000,-- € bis 30.000,-- €; bei Beträgen über 30.000,-- € entscheidet der Stadtrat.

Beratung von Angelegenheiten mit grundlegender Bedeutung.

Beschlussfassung über Personalangelegenheiten, bei denen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadtrat seine Zustimmung zu erteilen hat. Vorberatung des Stellenplanes.

Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG.

Beratung sämtlicher Finanz-, Steuer- und Beitragsangelegenheiten, insbesondere Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und seiner Anlagen.

Beratung aller neu zu erlassenden Satzungen.

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 1 (Zentrale Dienste, Finanzen) fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis

200.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken mit einem Wert im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- €,

Pflege der Partnerschaften

### **Ausschuss für Forst**

Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Forstes, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Vorberatung der Forstwirtschaftspläne,

Abschluss von Holzkaufverträgen, soweit sie im Rahmen der Forstwirtschaftspläne nicht enthalten sind oder einen Sonderhieb betreffen.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 40.000 € bis 200.000 €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### **Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport**

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 2, Fachgebiet 2.1. (Bildung, Soziales, Sport) fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beratung von Jugend-, Senioren- und Sozialangelegenheiten,

Beratung von Angelegenheiten der Kinderbetreuung,

Beratung von Angelegenheiten des Sports,

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### **Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Verkehr**

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 2, Fachgebiet 2.2 (Sicherheit, Ordnung, Verkehr) fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beratung über Angelegenheiten, die den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Lahnstein betreffen,

Beratung von Verkehrsleitplänen und allgemeinen Maßnahmen im Verkehrswesen,

Beratung über Fragen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Hochwasservorsorge.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### **Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung,**

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 3 (Bauen, Umwelt, Stadtplanung) fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Vergabe von Aufträgen im Ausgabenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- €.

Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen im Tief- und Hochbau im Ausgabenbereich von 40.000,-- € bis 200.000,-- €.

Beratung von Aufgaben im baulichen Bereich, soweit diese nicht vom Werkausschuss wahrgenommen werden.

Sofern Planungen und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen anstehen, die sowohl die Zuständigkeit des Fachbereichsausschusses 3 als auch des Werkausschusses tangieren, wird die Beratung und Beschlussfassung dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung übertragen. Bei reinen Kanalbaumaßnahmen erfolgen Planung und Auftragsvergabe allein im Werkausschuss.

Vorberatung von Angelegenheiten der Stadtplanung und der -sanierung, insbesondere über die

- Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) für die einzelnen Verfahrensschritte,
- Sanierungsplanung einschließlich deren Durchführung,
- sonstigen städtischen Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. Stadtbereichsplanungen usw.

Endgültige Beschlussfassung über die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens

- in den sog. anderen Verfahren (§ 36 Abs. 1, Satz 2 BauGB),
- zur Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen eines

- Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- zur Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB).

Regelmäßige Information über beantragte Bauvorhaben.

Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen gemäß § 47 Abs. 4 LBauO.

### **Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft**

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 4 (Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft) fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beratung über Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, insbesondere zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Ansiedlung von Betrieben.

Zusammenarbeit mit Industrie, Gewerbe, Einzelhandel usw.

Beratung über Maßnahmen zur gewerblichen Entwicklung der Stadt Lahnstein einschließlich der Ausweisung von Gewerbegebieten.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Beratung von Maßnahmen zur Tourismusförderung und aller damit in Zusammenhang stehender Fragen, insbesondere Bewahrung alter und Erschließung neuer touristischer Anziehungspunkte sowie Marketing.

Beschlussfassung über Angelegenheiten, die mit dem Betrieb der Stadthalle im Zusammenhang stehen, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Beratung über Maßnahmen zur Erhaltung des Brauchtums und Förderung der Heimatpflege usw.

Beratung von kulturellen Angelegenheiten, einschließlich Angelegenheiten des Theaters und der Stadtbücherei

Angelegenheiten des Kur- und Heilwaldes.

### **BUGA-Ausschuss**

Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der BUGA im Weiterbe Oberes Mittelrheintal (2029), soweit dies in die Entscheidungskompetenz der Stadt Lahnstein fällt und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der BUGA 2029 im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

### **Werkausschuss**

Beschlussfassung gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein in der derzeit gültigen Fassung.

Beratung und Beschlussfassung gem. § 4 Absatz 2 der Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Lahnstein vom 17.12.1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Sofern Planungen und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen anstehen, die sowohl die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Stadtplanung als auch des Werkausschusses tangieren, wird die Beratung und Beschlussfassung dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung übertragen. Bei reinen Kanalbaumaßnahmen erfolgen Planung und Auftragsvergabe allein im Werkausschuss.

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten gem. §§ 110 ff GemO.

### **Schulträgerausschuss**

Beratung über Angelegenheiten der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Angelegenheiten der staatlichen und privaten Schulen, soweit die Belange und Interessen der Stadt berührt werden.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben für den schulischen Bereich im Kostenbereich von über 40.000,-- € bis 200.000,-- € sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### **Umlegungsausschuss, Stadtrechtsausschuss**

Die aufgrund eines Spezialgesetzes weiterhin bestehenden Ausschüsse und zwar der Umlegungs- und der Stadtrechtsausschuss werden im Rahmen der in den betreffenden Gesetzen festgelegten Bestimmungen tätig.